

Allgemeine Lieferbedingungen

der Maschinenfabrik Laska Gesellschaft m.b.H.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Maschinenfabrik Laska Gesellschaft m.b.H., Makartstraße 60, 4050 Traun („LASKA“) und deren Vertragspartner (beide gemeinsam auch „die Parteien“), insbesondere für alle Warenlieferungen, Zusatzbestellungen, Leistungen sowie Rechtsgeschäfte, aufgrund derer Produkte von LASKA erworben werden bzw LASKA Leistungen erbringt.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil. Will der Vertragspartner nur unter bestimmten eigenen Bedingungen kontrahieren, hat er dies vor Annahme der Bestellung durch LASKA ausdrücklich und schriftlich unter Anschluss seiner eigenen Bedingungen im Volltext zu erklären. Diese eigenen Bedingungen des Vertragspartners werden für LASKA nur im Falle der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung verbindlich. Wird dieses Prozedere nicht eingehalten oder werden diese eigenen Bedingungen des Vertragspartners nicht von LASKA angenommen und widerspricht der Vertragspartner nicht binnen drei Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung, verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung eigener Bedingungen (einschließlich einer Abwehrklausel) und akzeptiert die ALB von LASKA.
- 1.3 Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der ALB (siehe auch unter www.laska.at).

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von LASKA sind unverbindlich, wenn und insoweit sie nicht ausdrücklich von LASKA als für einen bestimmten Zeitraum bindend bezeichnet werden.
- 2.2 Der Vertragspartner ist vier Wochen ab Eingang seiner Bestellung bei LASKA an diese gebunden. Ein Rücktritt von dieser Bestellung ist in diesem Zeitraum nur mit schriftlicher Zustimmung von LASKA möglich.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst mit Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens aber mit Übergabe des Kaufgegenstandes zustande.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von LASKA vom Angebot ab und weist LASKA den Vertragspartner auf diesen Umstand hin, gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, wenn dieser nicht schriftlich binnen drei Werktagen widerspricht.
- 2.5 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, ist der Vertragspartner für deren Beschaffung verantwortlich und angehalten, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken.

3. Pläne, Unterlagen und Produktbeschreibungen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- 3.2 Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen für das Auftragsvorhaben des Vertragspartners, bleiben stets geistiges Eigentum von LASKA. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung ist ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von LASKA ausgeschlossen.

4. Verpackung und Materialzulieferung

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung

- a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
- b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der des Kaufgegenstandes auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Vertragspartners und wird diese nur bei entsprechender Vereinbarung zurückgenommen.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung gilt die Ware als "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft). Mit Übernahme des Kaufgegenstands gehen Kosten und Gefahren des Transports von LASKA auf den Vertragspartner über.
- 5.2 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.3 Wird der Kaufgegenstand nicht zum vereinbarten Termin vom Vertragspartner übernommen, so gehen Kosten und Gefahr dennoch zum vereinbarten Übergabetermin auf den Vertragspartner über.

- 5.4 Wird die Lieferung durch LASKA an den Vertragspartner vereinbart, obliegt LASKA mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung die Wahl des Transportmittels. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 5.5 Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Vertragspartner überlassen.

6. Lieferfrist / Verzug

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum des Erhalts einer vereinbarten Anzahlung und/oder einer Zahlungssicherstellung seitens LASKA.
- 6.2 LASKA ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen, über welche Teilrechnungen ausgestellt werden können.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch ein auf Seiten von LASKA eingetretenes Ereignis höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Auswirkungen dieses Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die weder für LASKA noch für den Vertragspartner unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre stammen. Ereignisse höherer Gewalt sind jedenfalls alle Ereignisse von Naturgewalten wie zB. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, aber auch Betriebsstörungen, Streik, Arbeitskämpfe, Lieferausfälle seitens der Lieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen, behördliche Verfügungen und andere, nicht in der Sphäre einer der Parteien gelegene Gründe. LASKA verpflichtet sich, den Vertragspartner über das Eintreten eines solchen Ereignisses ehestmöglich zu unterrichten. Dauert ein solches Ereignis länger als vier Wochen an, werden die Parteien im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können sowohl LASKA als auch der Vertragspartner unter Verzicht auf sämtliche Ansprüche ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- 6.4 Bei von LASKA verschuldetem Lieferverzug ist der Vertragspartner berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer angemessenen, zumindest 30-tägigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Diese Nachfristsetzung muss schriftlich erfolgen und hat zugleich die Rücktrittserklärung zu enthalten. Auf etwaige Schadenersatzansprüche gelangen die Bestimmungen des Art. 12 zur Anwendung.
- 6.5 Art. 6.4 gilt auch für bereits gelieferte Kaufgegenstände, soweit diese ohne die noch zu liefernden Kaufgegenstände nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Vertragspartner hat im Fall eines insoweit berechtigten Rücktritts das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Kaufgegenstände und für die nicht verwendbaren Kaufgegenstände geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Vertragspartner, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von LASKA verursacht wurde, auch der Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste und die objektiv nicht weiterverwendbar sind. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Kaufgegenstände hat der Vertragspartner an LASKA zurückzustellen.
- 6.6 Nimmt der Vertragspartner den vertragsgemäß bereitgestellten Kaufgegenstand nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt entgegen ist LASKA (unbeschadet der Bestimmung des Art. 5.3) berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. LASKA gebühren im Falle des Vertragsrücktrittes jedenfalls pauschalierte Stornokosten in Höhe von 15% des Nettoauftragswertes. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen durch LASKA bleibt hiervon unberührt. LASKA steht es frei, den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einzulagern.

7. Abnahmeprüfung

- 7.1 Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung steht die Vornahme einer Abnahmeprüfung im Ermessen von LASKA, so auch die Wahl auf Vornahme am Herstellungsort bei LASKA (FAT) oder am Aufstellort direkt beim Vertragspartner (SAT).
- 7.2 LASKA verständigt den Vertragspartner mindestens 14 Tage im Voraus über den Termin der Abnahmeprüfung, sodass dieser anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.
- 7.3 Ist der Vertragspartner oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz erfolgter Verständigung gemäß Art. 7.2. nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll durch LASKA zu unterzeichnen. LASKA übermittelt dem Vertragspartner in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls, dessen Richtigkeit

der Vertragspartner auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

- 7.4 Wird auf Wunsch des Vertragspartners eine Abnahmeprüfung vorgenommen und wurde schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart, trägt der Vertragspartner die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Vertragspartner hat jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit einer Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.
- 7.5 Die Parteien haben mit Abschluss der Abnahmeprüfung ein Abnahmeprotokoll zu unterfertigen. Dies auch bei Vorliegen von durch LASKA noch zu behobende geringfügige Mängel.

8. Preise

- 8.1 Alle Preise verstehen sich in EURO ohne Skonti und sonstige Abzüge, sowie ohne Mehrwertsteuer. LASKA ist daher berechtigt, neben dem vereinbarten Nettoentgelt insbesondere auch die anlässlich der Leistung anfallende und von LASKA geschuldete (in- und ausländischen) Mehrwertsteuer im vollen Umfang an den Vertragspartner zu verrechnen. Dies gilt auch für jene Fälle, in welchen die Steuer LASKA erst nachträglich vorgeschrieben wird.
- 8.2 In den Preisen nicht enthalten sind Verpackung, Verladung und im Falle der Lieferung auch nicht die Kosten der Lieferung. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, geht dies zu Lasten des Vertragspartners.

9. Zahlung / Aufrechnungsverbot

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises binnen 30 Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- 9.2 Ist der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, kann LASKA nach seiner Wahl auf Erfüllung des Vertrages bestehen und ungeachtet des Rechts auf Aufschub weiterer Leistungen den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig stellen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 9.3 In jedem Verzugsfall ist LASKA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über den Basiszinssatz zu verrechnen.
- 9.4 Der Vertragspartner hat LASKA als weiteren Verzugsschaden jedenfalls die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.
- 9.5 Im Rücktrittsfall hat der Vertragspartner über Aufforderung von LASKA bereits gelieferte Kaufgegenstände an LASKA zurückzustellen und LASKA Ersatz für die eingetretene Wertminderung des Kaufgegenstandes zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, welche LASKA für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Kaufgegenstände ist LASKA berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von LASKA nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Ebenso ist der Vertragspartner nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, berechtigt. Eine solche Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese von LASKA anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von LASKA. Außerdem ist LASKA bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt sein Eigentumsrecht am Kaufgegenstand kenntlich zu machen.
- 10.2 Veräußert der Vertragspartner den Kaufgegenstand trotz Eigentumsvorbehalt im ordentlichen Geschäftsgang weiter tritt seine Forderung gegen seinen Abnehmer in der Höhe des zwischen LASKA und Vertragspartner vereinbarten Rechnungsbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) an LASKA ab. Der Vertragspartner hat seinen Abnehmer vom Eigentumsvorbehalt von LASKA am Kaufgegenstand und der Abtretung der Kaufpreisforderung an LASKA nachweislich zu verständigen. Der Vertragspartner hat LASKA nach Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes über Name und Anschrift seines Abnehmers zu informieren. LASKA kommt das Recht zu, den Abnehmer des Vertragspartners jederzeit zu kontaktieren und diesen über die Abtretung der Kaufpreisforderung zu informieren.
- 10.3 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme des Kaufgegenstands zur Besicherung von Verbindlichkeiten des Vertragspartners vor Eigentumsübergang auf diesen, ist der Vertragspartner verpflichtet unverzüglich LASKA zu verständigen.

11. Gewährleistung und Mängelrüge

- 11.1 Den Vertragspartner trifft bei sonstigem Eintritt der in § 377 Abs 2 UGB genannten Rechtsfolgen die Pflicht, den Kaufgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf das Vorliegen von Mängeln zu prüfen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Erhalt des Kaufgegenstandes, unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer, einschließlich einer nachvollziehbaren, genauen Beschreibung des Mangels (und sofern sinnvoll auch mit Foto), schriftlich zu rügen. Im Falle eines versteckten Mangels, welcher nicht sofort zu erkennen ist, hat die Mängelrüge ebenso unverzüglich nach Erkennbarkeit, aber jedenfalls binnen 10 Tagen nach Erkennen des Mangels unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer schriftlich zu erfolgen.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der Erkennbarkeit des Mangels zwölf Monate ab Gefahrenübergang. Allfällige Ansprüche sind binnen dieser

Frist gerichtlich geltend zu machen. Der Vertragspartner verzichtet auf Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB.

- 11.3 Der Vertragspartner muss stets nachweisen, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes vorhanden war.
- 11.4 Lässt sich LASKA den mangelhaften Kaufgegenstand oder Teile zur Nachbesserung oder zum Ersatz zurücksenden, so übernimmt LASKA, falls nicht anderes schriftlich vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transports zu LASKA. Die Rücksendung des nachgebesserten oder ersetzten Kaufgegenstandes oder Teile an den Vertragspartner erfolgt, falls schriftlich nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 11.5 Das Recht an gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Kaufgegenstand kommt LASKA zu.
- 11.6 Für die Kosten einer durch den Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat LASKA nur dann aufzukommen, wenn diese hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.7 Die Gewährleistungspflicht von LASKA besteht nur für solche Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei widmungsgemäßem Gebrauch auftreten. Sie besteht insbesondere nicht für Mängel, welche beruhen auf:
- nicht fachgerechte Montage,
 - nicht fachgerechte Instandhaltung,
 - nicht fachgerecht oder ohne schriftlicher Zustimmung von LASKA ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch den Vertragspartner oder sonstige Dritte.
- 11.8 Für jene Teile des Kaufgegenstandes, welche von LASKA von dem vom Vertragspartner vorgeschriebene Unterlieferanten bezogen hat, haftet LASKA nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüchen.
- Wird ein Kaufgegenstand von LASKA aufgrund von technischen Vorgaben des Vertragspartners angefertigt, haftet LASKA nicht für die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur für darauf, dass die Ausführung in Übereinstimmung mit den Angaben des Vertragspartners.

12. Haftung

- 12.1 LASKA haftet – soweit kein Produkthaftungsfall oder ein Personenschaden vorliegt – nur, bei vom Vertragspartner nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Ausgeschlossen ist jedwede Haftung für den entgangenen Gewinn und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.
- 12.2 Die Haftung von LASKA gegenüber dem Vertragspartner für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ist ausgeschlossen.
- 12.3 Jedwede Schadenersatzpflicht von LASKA ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall mit der von der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung von LASKA begrenzt. Die Haftungshöchstsumme beträgt derzeit EUR 5.000.000,00. Besteht keine Versicherungsdeckung, ist die Haftung mit dem einfachen Auftragswert (exkl. Mehrwertsteuer) begrenzt. Dies betrifft auch Rückgriffsansprüche nach § 12 PHG. Über Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners kann durch gesonderte, schriftliche Vereinbarung eine Erhöhung der Versicherungshöchstsumme erfolgen.
- 12.4 Sämtliche Ersatzansprüche gegen LASKA müssen innerhalb eines Jahres nach Schadenseintritt gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.
- 12.5 Sowohl eine Anfechtung als auch eine Anpassung von Verträgen wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz sind unter www.laska.at abrufbar.

14. Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages, und dieser ALB bedürfen der Schriftform, wobei mangels anderlautender Vereinbarung auch E-Mails zur Wahrung des Schriftformerfordernisses ausreichend sind. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise rechtsunwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg jenem der unwirksamen Bestimmung möglich nahekommt.

16. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort

- 16.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von LASKA sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht. LASKA steht es jedoch frei, das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des Vertragspartners anzurufen.
- 16.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 16.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von LASKA, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.